

RS Vwgh 2000/8/10 2000/07/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2000

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §31b Abs1;

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 31b Abs 1 WRG kommt es nur darauf an, ob in einer Anlage langfristig Abfälle abgelagert werden. Ob damit auch oder überwiegend andere Zwecke verfolgt werden, ist für die Einstufung dieser Anlage als Deponie ohne Belang.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000070031.X05

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at